

Thorsten Roelcke

Zur Verwendung von Definitionsarten im Rahmen der Konstituierung terminologischer Systeme in fachlichen Texten

Lingwistyka Stosowana / Applied Linguistics / Angewandte Linguistik nr 7,
97-114

2013

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach
dozwolonego użytku.

Thorsten ROELCKE

Pädagogische Hochschule Freiburg

Zur Verwendung von Definitionsarten im Rahmen der Konstituierung terminologischer Systeme in fachlichen Texten

Abstract:

Types of Definitions in the Constitution of Terminological Systems in LSP-Texts

Definition is an important and well-known method of specialized communication in general, but less known is the variation of defining terms depending of different text-types yet. This paper shows a first step in analysing the qualitative distribution of types of definition in types of LSP-texts: Aristotelian vs. non-Aristotelian definitions, and real- vs. nominal definitions in parts of four text examples that may be characterised as didactic (Ch. Gueintz 1641), discursive (I. Kant ²1787), normative (DIN 2330, 1993) and legal (BGB, 2011; cf. so-called legal definitions). It becomes apparent that real definitions are typical for didactic, normative and legal texts while nominal definitions are characteristic for discursive texts. With respect to the middle of terminological systems, we find Aristotelian definitions in all text types.

Vorbemerkungen

Die Festlegung der Bedeutung von Wörtern ist eine zentrale Vorgehensweise fachsprachlicher Kommunikation und dient dabei deren relativer Exaktheit und Kontextualisierung. Das wissenschaftliche Interesse einer systematischen lexikalischen Fachsprachenforschung (R. Fluck 1996, C. Fraas 1998, A. Gardt 1998, L. Hoffmann 1985, Th. Roelcke 2010) gilt dabei – abgesehen von konkreten Bedeutungsfestlegungen im Einzelnen – insbesondere zwei Fragestellungen: (1) Wie werden Bedeutungen überhaupt durch Definitionen festgelegt?, (2) Welche Arten von Definitionen sind hierbei zu unterscheiden?

Diese beiden Fragen beziehen sich auf die definatorische Festlegung von Bedeutungen einzelner Fachwörter bzw. Termini (R. Arntz, H. Picht, F. Mayer ⁶2009: 59–72, W. Dubislaw 1981, H.M. Nobis, G. Gabriel 1972, T. Pawlowski 1980, H. Rickert 1929, R. Robinson 1968; Th. Roelcke 2010: 60–68). Unbeachtet bleibt dabei die Frage nach der Verwendung von Definitionsarten im Hinblick auf ganze Fachwortschätze bzw. Terminologien (vgl. etwa Th. Roelcke 2013a: 1–18): (3) Wie verteilen sich Definitionsarten über terminologische Systeme?

Es gilt also zu klären, ob bestimmte Arten von Definitionen charakteristisch für (a) bestimmte terminologische Systeme überhaupt oder (b) bestimmte Teile dieser Systeme sind.

Im folgenden Beitrag wird diesen beiden Teilfragen anhand von vier ausgewählten Textausschnitten, in denen jeweils ein eigenes terminologisches System eingeführt wird, exemplarisch nachgegangen: Dabei werden zunächst vier Textausschnitte (Gueintz, Kant, DIN und BGB) und deren terminologische Systeme vorgestellt, um sie im Anschluss daran auf den Gebrauch von Nominal- und Realdefinitionen sowie von aristotelischen und nicht-aristotelischen Definitionen zu untersuchen; eine funktionale Interpretation der Ergebnisse schließt den Beitrag ab.

2. Fachliche Texte und terminologische Systeme

Die Auswahl der vier untersuchten Texte ist zufällig: Sie geht zurück auf Einzelstudien, die in jüngerer Zeit hinsichtlich Terminologisierung, also der Konstitution terminologischer Systeme in fachlichen Texten, angestellt wurden, um anhand von mehreren (mehr oder weniger) unterschiedlichen Texten ein allgemeines Analyseprogramm zu entwickeln. Die Frage nach der Verteilung von Definitionsarten stellt selbst einen Teil dieses Programms dar.

Der Textausschnitt „Von der Wortforschung“ aus Gueintz’ „Deutscher Sprachlehre Entwurf“ (1641: 24–27) ist als ein (primär) didaktischer Text aufzufassen, in dem zentrale Termini zur deutschen Wort- und Formbildung zusammengestellt werden (A. Gardt 1994, 1999, M. Hundt 2000). Er zeichnet sich durch zahlreiche kurze Absätze und einige lateinische Marginalien aus, welche die Einführung der deutschsprachigen Terminologie erleichtern sollen. Das terminologische System selbst ist hierarchisch und dabei (weitgehend) binär strukturiert (vgl. Abb. 1). Seine Linearisierung, also die Reihenfolge, in der die einzelnen Termini in dem Text eingeführt und definiert werden, orientiert sich an der Struktur des terminologischen Systems, indem sie von oben nach unten sowie von links nach rechts erfolgt und dabei jeweils zunächst bis zur untersten Ebene der Hierarchie vordringt (vgl. die Ziffern in Abb. 1); sie unterstützt hiermit die deduktive Aneignung der linguistischen Terminologie (vgl. Th. Roelcke 2013). Dies gilt im Übrigen trotz des Zirkels, der durch die Anfertigung der Abbildung anhand der terminologischen Angaben des Textes bedingt ist, da mögliche Abweichungen von einer strukturellen Linearisierung ggf. durchaus greifbar sind (vgl. dazu etwa die Linearisierung in DIN 2330).

Im Gegensatz zu Gueintz’ Text handelt es sich bei dem kurzen Ausschnitt aus Kants „Transzendentaler Ästhetik“ in der „Kritik der reinen Vernunft“ (1787: 49f.) nicht um einen didaktischen, sondern um einen diskursiven Text:

Hier wird eine komplexe Terminologie entwickelt, die einen zentralen Teil der transzendentalphilosophischen Erkenntnistheorie ausmacht (H. Ricken 1990, Th. Roelcke 2005, P.F. Strawson 1966, H. Tetens 2006). Das terminologische System ist dementsprechend nicht hierarchisch, sondern komplex, da hier epistemische Prozesse, Erkenntnisformen und -inhalte sowie epistemologische Bereiche unterschieden und in einen Zusammenhang gestellt werden (vgl. Abb. 2). Die Linearisierung dieses Systems erfolgt thematisch, indem es im Zuge der Entwicklung und Erörterung des philosophischen Entwurfs nach und nach eingeführt und aufgebaut wird: Dabei werden zunächst Termini definiert, die empirische Komponenten von Erkenntnis bezeichnen (in Abb. 2 hellgrau unterlegt), daraufhin solche, die ausschließlich formale Komponenten zum Ausdruck bringen (grau), und schließlich solche, die auf einer Metaebene transzendentalphilosophische Teildisziplinen bezeichnen (dunkelgrau). Die Einführung der Terminologie folgt somit der philosophischen Argumentation und nicht dem terminologischen System selbst (Th. Roelcke 2012a).

Der Normenausschnitt aus DIN 2330 (1993: 2) ist als ein normativer Text aufzufassen, in dem Grundelemente der sog. Begriffstheorie als einem Teil der terminologischen Grundsatzlehre zusammengestellt und definiert werden (R. Arntz, H. Picht, F. Mayer 2009, H. Felber, G. Budin 1989, Th. Roelcke 2010). Das entsprechende terminologische System ist wiederum (mit Ausnahme der Spitze) hierarchisch und weitgehend binär angelegt (vgl. Abb. 3), wobei die lineare Einführung der Termini und deren Definitionen nicht wie im Falle von Gueintz dieser Hierarchie, sondern der alphabetischen Ordnung der terminologischen Ausdrücke folgt (Th. Roelcke 2012b). Dies kann letztlich mit dem normativen Charakter des Textausschnitts in Zusammenhang werden, da dieser eine allgemeine Terminologie für die terminologische Normungsarbeit einzelner Normbereiche in einem (relativ begrenzten) lexikographischen Nachschlagewerk vorschreibend zugänglich macht.

Der Ausschnitt aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 90–103 BGB) ist dem juristischen Gegenstandsbereich „Sachen und Tiere“ gewidmet und regelt deren Nutzung (vgl. O. Palandt 2012). Die entsprechende Terminologie ist hierarchisch, jedoch nicht binär, sodass sich die einzelnen Termini sternförmig um einen zentralen Terminus gruppieren lassen (vgl. Abb. 4). Die Linearisierung dieses terminologischen Systems erfolgt nach und nach von dem zentralen Terminus aus, wobei allein diesem unmittelbar untergeordnete Termini (grau unterlegt) und unter diesen wiederum drei Termini im Sinne einer Legaldefinition „im Sinne des Gesetzes“ (fett gesetzt) bestimmt werden (Th. Roelcke 2013b). Die Struktur der Terminologie und das Verfahren ihrer Linearisierung spiegeln den Anspruch des Gesetzestexts wider, einen juristisch relevanten Ausschnitt der Wirklichkeit in einer möglichst schlanken Hierarchie zu erfassen, um dessen angemessene Auslegung zu gewährleisten.

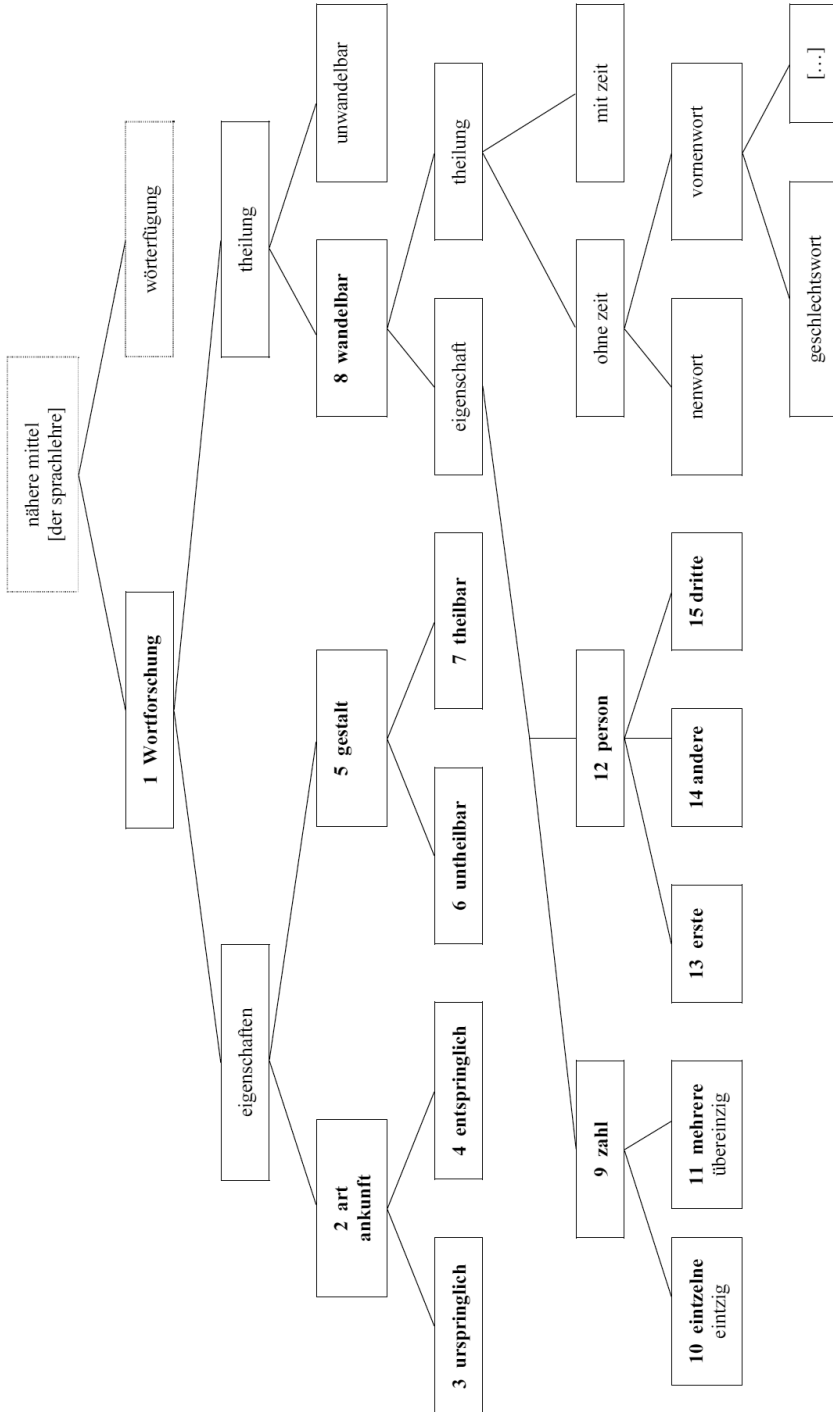


Abb. 1: Gueintz (1641: 24–27): Terminologisches System (Ziffern = Reihenfolge der Definitionen).

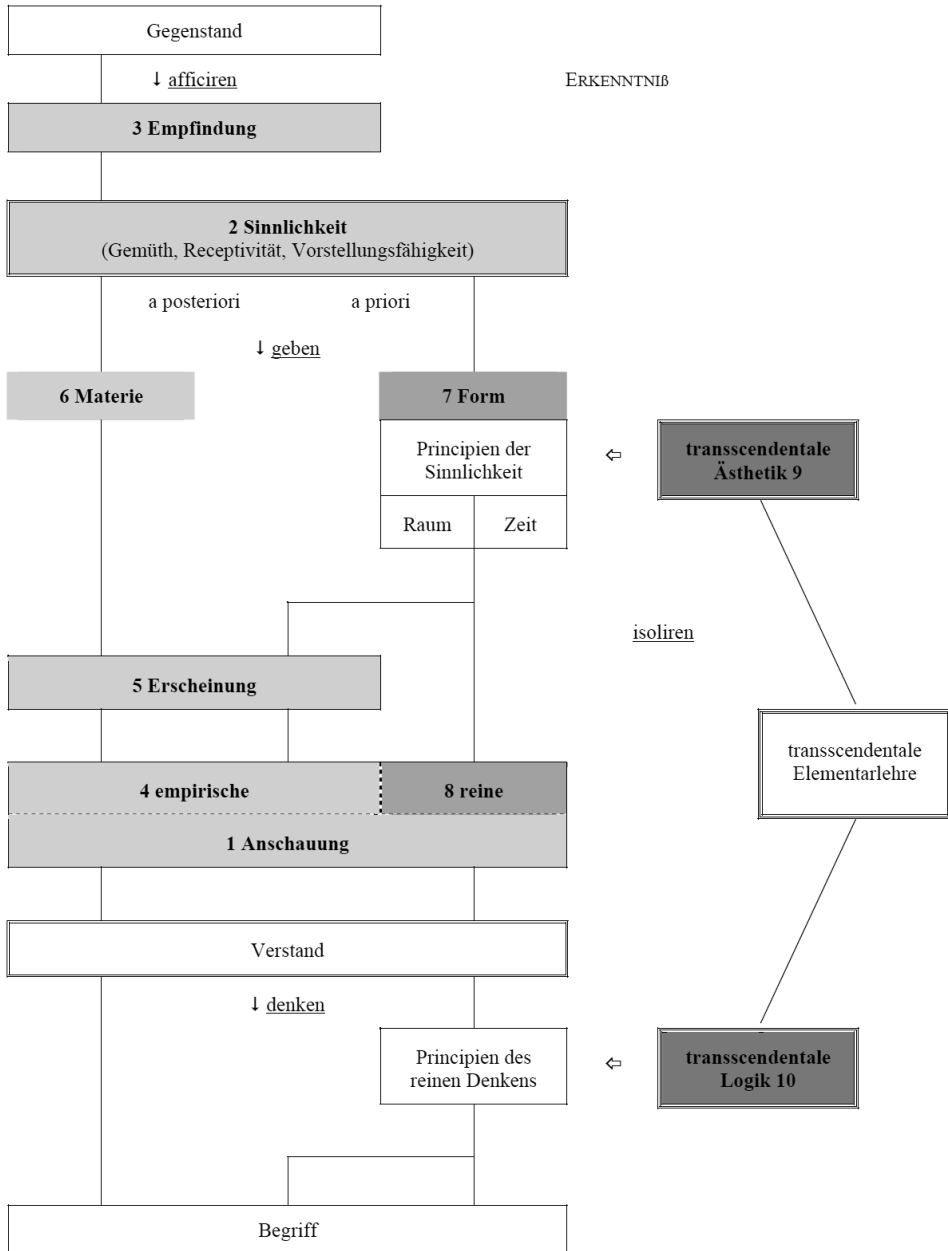


Abb. 2: Kant (1787: 49f.): Terminologisches System (Ziffern = Reihenfolge der Definitionen).

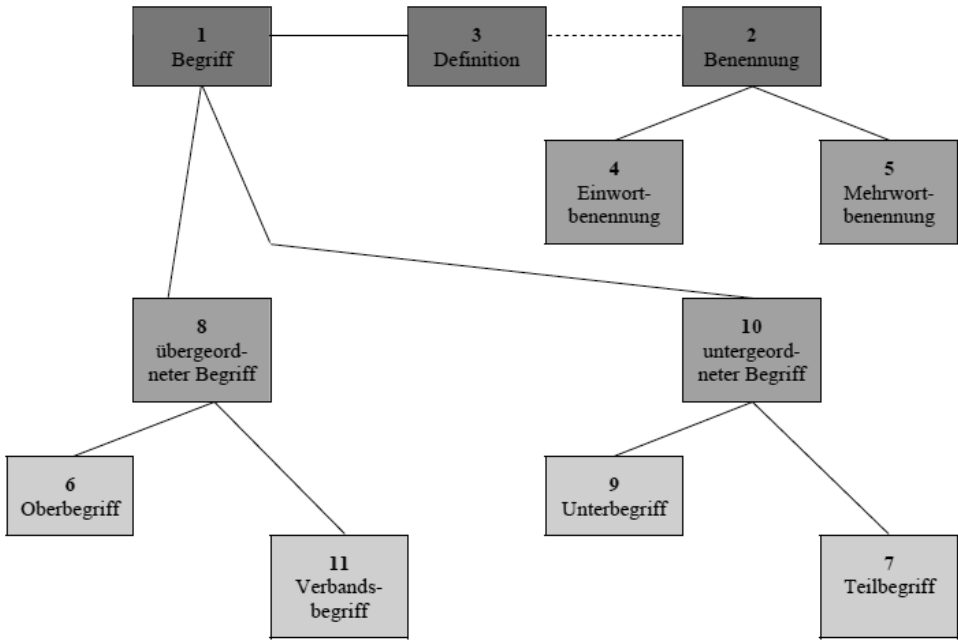


Abb. 3: DIN 2330 (1993: 2): Terminologisches System (Ziffern = Reihenfolge der Definitionen).

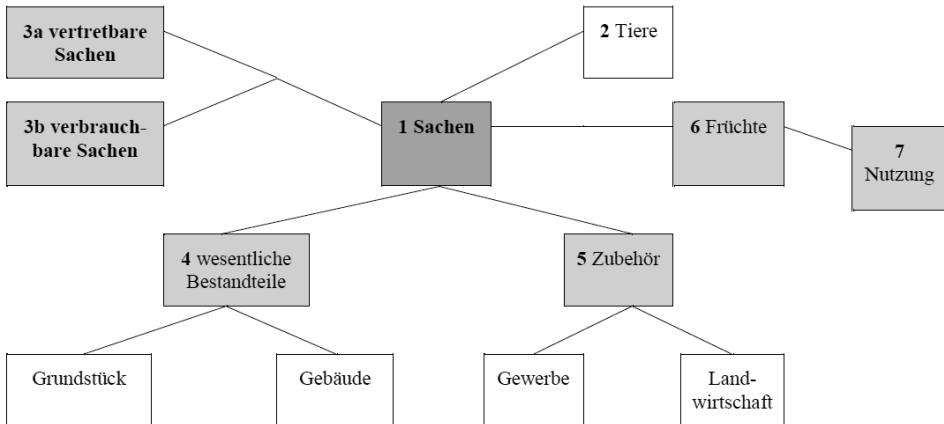


Abb. 4: §§ 90–103 BGB (2011): Terminologisches System (Ziffern = Reihenfolge der Definitionen).

3. Definitionen und Definitionsarten

Eine Definition gliedert sich im Allgemeinen in drei Teile: Definiendum (das zu Definierende), Definiens (das Definierende) und Definitor (Verbindung zwischen Definiendum und Definitor). Die Gestaltung dieser Teile lässt verschiedene Definitionsarten unterscheiden. Im Folgenden werden zwei mal zwei Arten angesetzt:

- Nominaldefinition: Definition, die das Definiendum durch den Definitor als sprachlichen Ausdruck ausweist (etwa: *Phonem bedeutet kleinste sprachliche Einheit mit bedeutungsunterscheidender Funktion*).
- Realdefinition: Definition, die das Definiendum durch den Definitor als tatsächlichen Gegenstand oder Sachverhalt ausweist (etwa: *Ein Phonem ist die kleinste sprachliche Einheit mit bedeutungsunterscheidender Funktion*).
- Aristotelische Definition: Definition, deren Definiens aus Angabe von Gattungsbegriff (genus proximum; im Falle oben etwa: *die kleinste sprachliche Einheit*) und artunterscheidendem Merkmal (differentia specifica: *mit bedeutungsunterscheidender Funktion*) besteht.
- Nicht-aristotelische Definition: Definition, deren Definiens auf andere Weise gestaltet ist – etwa durch Angabe von Beispielen (exemplarische Definition: *Phoneme sind etwa [a], [Y] oder [ʃ]*) oder von Generierungsverfahren (operationale Definition: *Phoneme erhält man durch lautliche Segmentation, Minimalpaaranalyse und Klassifikation*).

In den folgenden vier Tabellen (vgl. Tab. 1 bis 4) werden jeweils die Definitionen zu den terminologischen Systemen (vgl. Abb. 1 bis 4) in der Reihenfolge ihres Erscheinens angeführt. Dabei wird zwischen Definiendum, Definitor und Definiens unterschieden: Realdefinitionen werden durch dunkelgraue Unterlegung des Definitors, Nominaldefinitionen durch dessen hellgraue Unterlegung ausgewiesen. Aristotelische Definitionen sind dunkelgrau, nicht-aristotelische (gleich welcher Art) hellgrau unterlegt.

Nr.	Definiendum	Definitor	Definiens
1	Wortforschung	<i>ist</i>	<i>theil der sprachlehre von eines ieglichen wortes natur</i>
2	art/ ankunft	<i>ist</i>	<i>eigenschaft des wortes den ursprung desselben erklerend</i>
3	ursprünglich	<i>sind</i>	<i>von keinem andern herkommen</i>
4	entspringliche	<i>ist</i>	<i>von einem andern herkommt</i>
5	gestalt	<i>ist</i>	<i>eigenschaft des wortes/ dadurch desselben theil erkennt wird</i>
6	untheilbar	<i>ist</i>	<i>in Deutsche theil nicht kan getheilet werden</i>

7	<i>theilbar</i>	<i>ist</i>	<i>in Deutsche theil kan getheilet werden</i>
8	<i>wandelbar</i>	<i>ist</i>	<i>in der endung für sich selbst verwandelt</i>
9	<i>zahl</i>	<i>ist</i>	<i>eigenschaft des wandelbaren wortes, dadurch dasselbe unterschieden wird/ von einem oder vielen</i>
10	<i>eintzele</i>	<i>ist</i>	<i>durch welche ein einiges bedeutet wird</i>
11	<i>mehrere</i>	<i>ist</i>	<i>durch welche viel bedeutet werden</i>
12	<i>Person</i>	<i>ist</i>	<i>eigenschaft des wandelbaren wortes/ dadurch eines dinges gewisse ordnung angezeigt wird</i>
13	<i>erste</i>	<i>ist</i>	<i>welche da redet</i>
14	<i>andere</i>	<i>ist</i>	<i>zu der man redet</i>
15	<i>dritte</i>	<i>ist</i>	<i>von der man redet</i>

Tab. 1: Gueintz (1641, 24–27): Definitionen (zu Grauunterlegungen vgl. Text).

Nr.	Definiendum	Definitior	Definiens
1	<i>Anschauung</i>	<i>ist</i>	<i>diejenige Art, wodurch Erkenntniß sich auf Gegenstände unmittelbar bezieht, und worauf alles Denken als Mittel abzweckt</i>
2	<i>Sinnlichkeit</i>	<i>heißt</i>	<i>Fähigkeit (Receptivität), Vorstellungen durch die Art, wie wir von Gegenständen afficirt werden, zu bekommen</i>
3	<i>Empfindung</i>	<i>ist</i>	<i>Wirkung eines Gegenstandes auf die Vorstellungsfähigkeit, sofern wir von demselben afficirt werden</i>
4	<i>empirisch</i>	<i>heißt</i>	<i>bezieht sich auf den Gegenstand durch Empfindung</i>
5	<i>Erscheinung</i>	<i>heißt</i>	<i>unbestimmter Gegenstand einer empirischen Anschauung</i>
6	<i>Materie</i>	<i>nenne ich</i>	<i>in der Erscheinung das, was der Empfindung correspondirt</i>
7	<i>Form</i>	<i>nenne ich</i>	<i>dasjenige, welches macht, daß das Mannigfaltige der Erscheinung in gewissen Verhältnissen geordnet werden kann</i>
8	<i>rein</i>	<i>ich nenne</i>	<i>nichts, was zur Empfindung gehört</i>
9	<i>transscendentale Ästhetik</i>	<i>nenne ich</i>	<i>Wissenschaft von allen Principien der Sinnlichkeit a priori</i>
10	<i>transscendentale Logik</i>	<i>genannt wird</i>	<i>diejenige Wissenschaft, welche die Principien des reinen Denkens enthält</i>

Tab. 2: Kant (1787: 49f.): Definitionen (zu Grauunterlegungen vgl. Text).

Nr.	Definiendum	Definitior	Definiens
1	<i>Begriff</i>	Absatz	<i>Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird</i>
2	<i>Benennung</i>	Absatz	<i>Aus einem Wort oder mehreren Wörtern bestehende Bezeichnung</i>
3	<i>Definition</i>	Absatz	<i>Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln</i>
4	<i>Einwortbenennung</i>	Absatz	<i>Aus einem Wort bestehende Benennung</i>
5	<i>Mehrwortbenennung</i>	Absatz	<i>Benennung, die aus mindestens zwei durch Leerstellen getrennten Wörtern besteht</i>
6	<i>Oberbegriff</i>	Absatz	<i>Übergeordneter Begriff innerhalb eines hierarchischen Begriffssystems, das durch Abstraktionsbeziehungen gekennzeichnet ist</i>
7	<i>Teilbegriff</i>	Absatz	<i>Untergeordneter Begriff innerhalb eines hierarchischen Begriffssystems, das durch Bestandsbeziehungen gekennzeichnet ist</i>
8	<i>übergeordneter Begriff</i>	Absatz	<i>Begriff innerhalb eines hierarchischen Begriffssystems, der auf einer anderen, höheren Hierarchiestufe mehrere Begriffe zusammenfaßt</i>
9	<i>Unterbegriff</i>	Absatz	<i>Untergeordneter Begriff innerhalb eines hierarchischen Begriffssystems, das durch Abstraktionsbeziehungen gekennzeichnet ist</i>
10	<i>untergeordneter Begriff</i>	Absatz	<i>Begriff innerhalb eines hierarchischen Begriffssystems, der auf einer anderen, niedrigeren Hierarchiestufe sich beim Unterteilen eines Begriffs ergibt</i>
11	<i>Verbandsbegriff</i>	Absatz	<i>Übergeordneter Begriff innerhalb eines hierarchischen Begriffssystems, das durch Bestandsbeziehungen gekennzeichnet ist</i>

Tab. 3: DIN 2330 (1993: 2): Definitionen (zu Grauunterlegungen vgl. Text).

Nr.	Definiendum	Definitior	Definiens
1	<i>Sachen</i>	<i>sind</i>	<i>körperliche Gegenstände</i>
2	<i>Tiere</i>	<i>sind</i>	<i>keine Sachen</i>
3a	<i>vertretbare Sachen</i>	<i>sind</i>	<i>bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen</i>
3b	<i>verbrauchbare Sachen</i>	<i>sind</i>	<i>bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht</i>
4	<i>wesentliche Bestandteile</i>	Klammer	<i>Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird</i>
5	<i>Zubehör</i>	<i>sind</i>	<i>bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen</i>
6	<i>Früchte</i>	<i>sind</i>	<i>die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird</i>
7	<i>Nutzung</i>	<i>sind</i>	<i>die Früchte einer Sache oder eines Rechts sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt</i>

Tab. 4: §§ 90–103 BGB (2011): Definitionen (zu Graunterlegungen vgl. Text).

4. Real- und Nominaldefinitionen

Die vier ausgewählten Texte zeigen ein unterschiedliches Aufkommen von Real- und Nominaldefinitionen:

- Der Text von Gueintz (1641: 24–27) enthält ausschließlich Realdefinitionen. Dies kann dadurch erklärt werden, dass der (primär) didaktische Text mit den Termini zugleich auch Gegenstände und Sachverhalte (hier sprachliche Einheiten und Merkmale) einführt und somit auf die Formulierung einer nominalistischen Zwischenebene verzichtet (einschränkend hierzu muss jedoch gesagt werden, dass es Gueintz auch um die Einführung einer neuen deutschsprachigen neben einer etablierten lateinischen Terminologie geht).
- Der kurze Ausschnitt aus I. Kant (²1787: 49f.) zeigt demgegenüber überwiegend Nominaldefinitionen. Dabei erscheinen lediglich zwei Realdefinitionen bei Termini, deren Bedeutung jeweils mehr oder weniger deutlich derjenigen in der Philosophie der Zeit entspricht, während die Nominaldefinitionen solchen Bedeutungen zukommen, die sich vom Sprachgebrauch der Zeit abheben:

Dabei sind eine subjektive Variante (mit *ich*) und eine objektive Varianten (ohne *ich*) zu unterscheiden, die tendenziell der individuellen Bedeutungsferne von Kants Transzendental epistemologie gegenüber der Schulphilosophie seiner Zeit entsprechen.

- Im Gegensatz zu den drei anderen Textausschnitten wird in demjenigen aus DIN 2330 (1993: 2) ganz auf die Angabe von nominalen oder realen Definitoren verzichtet; an deren Stelle finden sich ein Absatz und eine unterschiedliche Typographie von Definiendum und Definiens, die diesbezüglich neutral bleibt. Dem Begriffsrealismus der normativ orientierten, modernen Terminologielehre entsprechend ist hier jedoch letztlich von Realdefinitionen auszugehen, auch wenn diese nicht *expressis verbis* ausgeführt werden.
- Auch im BGB-Text (§§ 90–103, 2011) sind den Definitoren nach (dem Gueintz-Text in diesem Punkt durchaus vergleichbar) überwiegend Realdefinitionen anzutreffen (lediglich in einem Fall wird das Definiendum dem Definiens in Klammern nachgestellt). Dabei ist ebenfalls davon auszugehen, dass den normativen bzw. juristischen Bestimmungen ein hohes Maß an Faktizität beigemessen wird (oder werden soll), das nicht durch die Formulierung einer nominalistischen Zwischenebene zu relativieren ist. Besondere Beachtung verdienen in diesem Zusammenhang sog. Legaldefinitionen, in deren Rahmen Termini real „im Sinne des Gesetzes“ bestimmt werden und damit eine nominalistische Verbindlichkeit erhalten (sie finden sich hier bei den zentralen Termini *Sachen* sowie *vertretbare Sachen* und *verbrauchbare Sachen*).¹

Letztlich zeigt sich, dass der (primär) didaktische und die beiden normativen Texte (mit Ausnahme nominalistischer Legaldefinitionen) überwiegend zu Realdefinitionen greifen und damit eine gewissen Faktizität der terminologischen Bestimmungen in Anspruch nehmen, während der diskursive Text beide Definitionsarten argumentativ funktionalisiert und von Realdefinitionen bei eher bekannten und von Nominaldefinitionen bei eher unbekanntem Bestimmungen Gebrauch macht.

5. Aristotelische und nicht-aristotelische Definitionen

Terminologische Systeme können anhand von aristotelischen Definitionen durch die Bildung von definatorischen Leitern oder Ketten entwickelt werden, indem das *genus proximum* in dem Definiens der Definition eines hyponymen Terminus als Definiendum der Definition eines hyperonymen Terminus erscheint. Die Definitionen der vier Textausschnitte stützen und problematisieren diese bekannte These gleichermaßen.

¹ Mit dieser Interpretation wird die Auffassung aus Roelcke (2013b) differenziert.

- So finden sich in Gueintz (1641: 24–27) aristotelische Definitionen für Termini auf sämtlichen Ebenen der terminologischen Hierarchie – mit Ausnahme jedoch der untersten (und derjenigen des Terminus *wandelbar*). Die Bestimmungen auf der untersten Ebene stellen explikative (vgl. etwa bei *ursprünglich* und *entspringlich*), zirkuläre (bei *untheilbar* und *theilbar*) oder synonymische (bei *eintzele* und *mehrere*) Definitionen dar, da in ihrem Rahmen kaum eine Angabe weiterer *differentia specifica* möglich erscheint. Das *genus proximum* der Definition auf der obersten Ebene findet sich als Definiendum auf der nächst höheren Ebene in einem anderen Textausschnitt.
- Obwohl das terminologische System bei I. Kant (1787: 49f.) komplex und nicht hierarchisch erscheint, sind in dem entsprechenden Textausschnitt ausschließlich aristotelische Definitionen zu finden. Auffällig ist, dass deren *differentia specifica* in einigen (wenigen) Fällen durchaus operationalen Charakter zeigen (etwa *Fähigkeit (Receptivität)*, *Vorstellungen durch die Art, wie wir von Gegenständen afficirt werden, zu bekommen* im Falle der Definition von *Sinnlichkeit*; vgl. auch unter *Anschauung*) und somit Erkenntnisprozesse wiedergeben: Es wird deutlich, dass Kant hier darum bemüht ist, die klassische Form der Definition auch in einem diskursiven Kontext zu verwenden, in dem nicht primär klassifiziert, sondern vielmehr solche epistemischen (nicht etwa: kognitiven oder psychischen) Prozesse terminologisch erfasst werden.
- Das terminologische System, das in DIN 2330 (1993: 2) eingeführt wird, ist weitgehend binär hierarchisch und wird hier dementsprechend auch anhand von aristotelischen Definitionen konstituiert. Die *genera proxima* der obersten Ebene erscheinen allgemeinsprachlich (*Denkeinheit* für *Begriff* sowie *Begriffsbestimmung* für *Definition*) oder synonymisch (*Bezeichnung* für *Benennung*) und lassen damit letztlich die allgemeinsprachliche Relativität aristotelischer Begriffssysteme deutlich werden. Im Rahmen der Definitionen für Termini der untersten Ebene finden sich Termini, die in diesem Textausschnitt nicht eigens definiert werden (vgl. *Abstraktionsbeziehung* bei *Oberbegriff* und *Unterbegriff* sowie *Bestandsbeziehung* bei *Verbandsbegriff* und *Teilbegriff*).
- Auch die Definitionen in den §§ 90–103 BGB (2011) sind (mit Ausnahme einer echten Negation bei *Tiere*) aristotelischer Natur und fügen sich somit in das hierarchische System der Termini; da deren *differentia specifica* (mit Ausnahme von *Sachen*) in der Regel als Relativsätze gestaltet sind, erreichen sie dabei einen hohen Grad als Expliztheit. Allgemeinsprachlich bzw. synonymisch erscheinen das *genus proximum* der obersten Ebene (*Gegenstände* in der Definition von *Sachen*) sowie die *differentia specifica* der untersten Ebene (etwa im Falle von *bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind*

und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen als Definition von *Zubehör*). Da die terminologische Hierarchie sehr schlank ist, sind nahezu sämtliche Termini nicht nur mittelbar, sondern unmittelbar an die Allgemeinsprache gebunden.

Aristotelische Definitionen erweisen sich somit in den vier Textausschnitten als ausgesprochen zahlreich und zeigen dabei verschiedene Verfahren, *genera proxima* der obersten und *differentia der specifica* der untersten terminologischen Ebene zu gestalten.

6. Funktionale Perspektive

Wie die Beispiele zeigen, kann der Gebrauch von Real- oder von Nominaldefinitionen einerseits sowie derjenige von aristotelischen und nichtaristotelischen Definitionen andererseits an bestimmte Funktionen, die diese Definitionen in den betreffenden Texten erfüllen, gebunden werden.

Bei Realdefinitionen sind dies im vorliegenden Falle drei Funktionen:

- *Einführung von Termini und Gegenständen*: Die Realdefinition führt einen Terminus zusammen mit dem entsprechenden Gegenstand oder Sachverhalt ein (vgl. Gueintz 1641: 24–27).
- *Ausdruck einer begriffsrealistischen Konzeption*: Die Realdefinition erscheint vor dem Hintergrund und zur Kennzeichnung von Begriffsrealismus (vgl. DIN 2330 1993: 2).
- *Vermeidung sprachlicher Relativierung*: Die Realdefinition suggeriert ein hohes Maß an Faktizität des Textes (vgl. §§ 90–103 BGB 2011).

Für Nominaldefinitionen sind hier demgegenüber anzuführen:

- *Unterscheidung von gängigen Termini*: Die Nominaldefinition grenzt den Terminus von Termini verwandter Texte im Diskurs ab (vgl. I. Kant 1787: 49f.).
- *Verbindlichkeit der betreffenden Definition*: Die Nominaldefinition unterstreicht die Verbindlichkeit (seitens des Gesetzgebers) innerhalb von juristischen Texten (vgl. §§ 90–103 BGB 2011).

Im Hinblick auf aristotelische Definitionen lassen sich in den vier Textausschnitten die beiden folgenden Funktionen ausmachen:

- *Explikation einzelner Termini*: Die aristotelische Definition trägt durch Angabe von *genus proximum* und *differentia specifica* zur konzeptionellen Deutlichkeit des Terminus bei.
- *Verkettung terminologischer Systeme*: Die aristotelische Definition trägt zu einer Vernetzung eines Terminus mit anderen Termini bei, indem das *genus proximum* einer Definition als *Definiendum* auf der nächst höheren Ebene erscheint.

Nicht-aristotelische Definitionen sind per se nicht defizitär und übernehmen unter anderem die folgende Aufgabe:

- *Festlegung am terminologischen Rand*: Die nicht-aristotelische Definition bestimmt einen Terminus am Rand eines terminologischen Systems (bei hierarchischen Systemen auf der obersten und auf der untersten Ebene) (vgl. Ch. Gueintz 1641: 24–27).

7. Fazit

Abschließend werden die hier erhobenen Befunde zunächst noch einmal kurz zusammengefasst und miteinander in Verbindung gebracht (vgl. Tab. 5). Im Anschluss hieran werden einige Hypothesen zur Verwendung von Definitionsarten im Rahmen der Konstituierung terminologischer Systeme aufgestellt.

- Der primär didaktische Text von Gueintz (1641: 24–27) konstituiert ein weitgehend binäres terminologisches System, das strukturell linearisiert wird. Dabei finden ausschließlich Realdefinitionen Verwendung; aristotelische Definitionen erscheinen auf allen Ebenen der terminologischen Hierarchie mit Ausnahme der untersten Ebene, deren Termini mit anderen Verfahren definiert werden. Dieser Befund kann dadurch erklärt werden, dass mit den Termini zugleich auch die entsprechenden Gegenstände und Sachverhalte eingeführt und daher auf die Formulierung einer nominalistischen Zwischenebene verzichtet wird.
- I. Kants diskursiver Text (1787: 49f.) beinhaltet ein komplexes terminologisches System und linearisiert dieses thematisch unter weitgehender Verwendung von Nominaldefinitionen, welche die betreffenden Termini und deren Bedeutungen als spezifisch für die Transzendentalphilosophie im Unterschied zu verwandten Texten im Diskurs der Schulphilosophie der Zeit ausweisen. Es werden ausschließlich aristotelische Definitionen eingesetzt, deren *differentia specifica* teils operationale Komponenten tragen.
- Der normative Ausschnitt aus DIN 2330 (1993: 2) führt mit einer alphabetischen Linearisierung ein weitgehend binär hierarchisches terminologisches System ein. Dabei werden unter Verzicht auf verbale Definitoren aristotelische Definitionen verwendet, die vor dem konzeptionellen Hintergrund des Begriffsrealismus der modernen Terminologielehre als Realdefinitionen aufzufassen sind und deren *genera proxima* auf der obersten terminologischen Ebene allgemeinsprachlich erscheinen.
- Der juristische Textausschnitt der §§ 90–103 BGB (2011) schließlich zeigt ein flach hierarchisches terminologisches System, das strukturell linearisiert wird. Es kommen dabei Realdefinitionen und nominalistische Legaldefinitionen zum Einsatz, deren *genera proxima* oder *differentia specifica* aufgrund der flachen

Hierarchie meist allgemeinsprachlich ausfallen. Während Realdefinitionen eine mögliche sprachliche Relativierung der gesetzlichen Regelungen verhindern, unterstreichen nominalistische Legaldefinitionen deren Verbindlichkeit.

	Funktion	Terminolog. System	Terminolog. Linearisierung	Nominal- und Realdef.	Aristotelische Definitionen
Gueintz (1641, 24–27)	(primär) didaktisch	(binär) hierarchisch	strukturell	Realdef.	mit Ausnahme unterster Ebene
Kant (1787, 49f.)	diskursiv	komplex	thematisch	überwiegend Nominaldef.	teils operationale differentia specifica
DIN 2330 (1993, 2)	normativ	(binär) hierarchisch	alphabetisch	(Realdef.)	oberste Ebene allgemeinsprachlich
§§ 90–103 BGB (2011)	juristisch	flach hierarchisch	strukturell	Realdef. (und Legaldef.)	allgemeinsprachlich rückgebunden

Tab. 5: Funktion, terminologisches System, terminologische Linearisierung, Nominal- und Realdefinitionen sowie aristotelische Definitionen in Ch. Gueintz (1641, 24–27), I. Kant (1787: 49f.), DIN 2330 (1993: 2) und §§ 90–103 BGB (2011): Übersicht.

Aus diesen Befunden lassen sich (mit Vorsicht, da von Einzelfällen nicht auf eine Gesamtheit geschlossen werden darf) vier Hypothesen zum Gebrauch von Definitionsarten bei der Konstituierung terminologischer Systeme aufstellen, die sich an der Funktion der betreffenden Fachtexte orientieren (hier: didaktisch, diskursiv, normativ und juristisch):

- (H1) *Didaktische Texte* enthalten aristotelische Realdefinitionen (wobei Termini der untersten Ebene des Systems auf andere Weise definiert werden). Diese Definitionen leisten hier die Einführung von Termini und Gegenständen sowie die Explikation einzelner Termini und die Verkettung terminologischer Systeme; nicht-aristotelische Definitionen dienen der Festlegung von Termini am terminologischen Rand.
- (H2) *Diskursive Texte* zeigen aristotelische Nominaldefinitionen (deren Bestandteile nicht durchwegs als Termini festgelegt sind). Ihre Funktion besteht dabei in der Abgrenzung gegenüber gängigen Termini sowie in der Explikation einzelner Termini und in der Verkettung terminologischer Systeme.
- (H3) *Normative Texte* gebrauchen aristotelische Realdefinitionen (die auf der obersten und untersten Ebene allgemeinsprachlich rückgebunden sind). Deren Funktion besteht zum einen in dem (impliziten) Ausdruck einer begriffsrealistischen Konzeption sowie in der Explikation einzelner Termini und in der Verkettung terminologischer Systeme.

- (H4) *Juristische Texte* zeichnen sich durch Realdefinitionen und nominalistische Legaldefinitionen aus, die aristotelisch gestaltet und allgemeinsprachlich rückgebunden sind. Realdefinitionen dienen dabei einer Vermeidung sprachlicher Relativierung, Nominaldefinitionen einer Kennzeichnung der Verbindlichkeit der betreffenden Definitionen, und beide schließlich wiederum der Explikation einzelner Termini und der Verkettung terminologischer Systeme.

Im Weiteren sind (ebenfalls mit Vorsicht) vier Hypothesen zum Gebrauch von Definitionsarten bei der Konstituierung terminologischer Systeme aufzustellen, die von diesen Definitionsarten selbst ausgehen (in diesem Falle also von Real- und Nominaldefinitionen sowie aristotelischen und anderen, nicht-aristotelischen Definitionen).

- (H5) *Realdefinitionen* erscheinen in primär didaktischen und normativen Fachtexten, daneben auch in diskursiven und juristischen Texten; sie übernehmen hier unter anderem die Funktion der Einführung von Termini und Gegenständen, des Ausdrucks einer begriffsrealistischen Konzeption oder der Vermeidung sprachlicher Relativierung.
- (H6) *Nominaldefinitionen* sind demgegenüber eher in diskursiven Texten und (als Legaldefinitionen) ebenfalls in juristischen Texten anzutreffen; ihre Funktion besteht hier insbesondere auch in der Abgrenzung gegenüber gängigen Termini oder im Kennzeichnen ihrer Verbindlichkeit.
- (H7) *Aristotelische Definitionen* sind in didaktischen, diskursiven, normativen und juristischen Texten vertreten und dabei allgemeinsprachlich rückgebunden; sie dienen insbesondere der Explikation einzelner Termini und der Verkettung terminologischer Systeme.
- (H8) *Andere Definitionsarten* finden sich in didaktischen Texten bei Termini, die am Rand hierarchischer Systeme festgelegt werden.

Diese und ggf. weitere Hypothesen zur Verwendung von Definitionsarten im Rahmen der Konstituierung terminologischer Systeme sind künftig anhand einer Vielzahl an Texten aus Wissenschaft und Wirtschaft, Technik und Handwerk sowie Recht und Institutionen zu überprüfen. Dabei sind weitere Funktionen von Fachtextsorten und Definitionsarten zu berücksichtigen und zu beschreiben.

BIBLIOGRAPHIE

ARNTZ, R./ H. PICHT/ F. MAYER (©2009), *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim/ Zürich/ New York.

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist.

- DIN 2330 (1993), *Begriffe und Benennungen; Allgemeine Grundsätze*. Berlin/Wien/Zürich: Beuth.
Auch in: G. Herzog/ H. Mühlbauer (Hrsg.) (2007), *Normen für Übersetzer und technische Autoren*. Berlin/ Wien/ Zürich. 105–116.
- DUBISLAV, W. (1981), *Die Definition*. Hamburg.
- FELBER, H./ G. BUDIN (1989), *Terminologie in Theorie und Praxis*. Tübingen.
- FLUCK, R. (1996), *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie*. Tübingen.
- FRAAS, C. (1998), Lexikalisch-semantische Eigenschaften von Fachsprachen. In: L. Hoffmann/ H. Kalverkämper/ H.E. Wiegand (Hrsg.), *Fachsprachen/ Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft/ An International Handbook of Special-Language and Terminology Research*. 2 Halbbde. Berlin/ New York, 428–437.
- GARDT, A. (1994), *Sprachreflexion in Barock und Frühaufklärung. Entwürfe von Böhme bis Leibniz*. Berlin/ New York.
- GARDT, A. (1998), *Sprachtheoretische Grundlagen und Tendenzen der Fachsprachenforschung*. In: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 26. 31–66.
- GARDT, A. (1999), *Geschichte der Sprachwissenschaft in Deutschland. Vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*. Berlin/ New York.
- GUEINTZ, CH. (1641/1978), *Deutscher Sprachlehre Entwurf*. Köthen. Nachdruck: Hildesheim/ New York.
- HOFFMANN, L. (1985), *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Tübingen.
- HUNDT, M. (2000), „Spracharbeit“ im 17. Jahrhundert. *Studien zu Georg Philipp Harsdörffer, Justus Georg Schottelius und Christian Gueintz*. Berlin/ New York.
- KANT, I. (1781/1787/1968), *Kritik der reinen Vernunft*. Riga. Nachdruck: Berlin: de Gruyter.
- NOBIS, H.M./ G. GABRIEL (1972), *Definition*. In: J. Ritter/ K. Gründer/ G. Gabriel (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 2. Basel/ Stuttgart. 31–42.
- PALANDT, O. (2012), *Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Kommentar*. Bearbeitet von P. Bassenge/ G. Bruder Müller et al. München.
- PAWŁOWSKI, T. (1980), *Begriffsbildung und Definition*. Berlin/New York.
- RICKEN, U. [in Zusammenarbeit mit P. Bergheaud/ L. Formigari/ G. Hassler/ B.A. Ol'chovikov/ J. V. Roždestvenskij] (1990), *Sprachtheorie und Weltanschauung in der europäischen Aufklärung. Zur Geschichte der Sprachtheorien des 18. Jahrhunderts und ihrer europäischen Rezeption nach der Französischen Revolution*. Berlin.
- RICKERT, H. (1929), *Zur Lehre von der Definition*. Tübingen.
- ROBINSON, R. (1968), *Definition*. Oxford.
- ROELCKE, TH. (2005), *Immanuel Kant*. In: A.D. Cruse/ F. Hundsnurscher/ M. Job/ M. Lutzeier (Hrsg.), *Lexikologie. Lexicology. Ein internationales Handbuch zur Natur und Struktur von Wörtern und Wortschätzen. An international handbook on the nature and structure of words and vocabularies*. Bd. 2. Berlin/ New York. 1532–1537.
- ROELCKE, TH. (2010), *Fachsprachen*. Berlin.
- ROELCKE, TH. (2012a), *Terminologisierung im ersten Paragraphen der Transzendentalen Ästhetik von Immanuel Kant*. In: J.A. Bär/ M. Müller (Hrsg.), *Geschichte der Sprache – Sprache der Geschichte. Probleme und Perspektiven der historischen Sprachwissenschaft des Deutschen*. Oskar Reichmann zum 75. Geburtstag. Berlin. 305–334.
- ROELCKE, TH. (2012b), *Terminologisierung in DIN 2330, Abschnitt 2. Überlegungen zur Konstitution eines terminologischen Systems in einem terminologischen Text*. In: *Fachsprache – International Journal of Specialized Communication* 35. 65–86.
- ROELCKE, TH. (2013a), *Definitionen und Termini. Quantitative Studien zur Konstituierung von Fachwortschatz*. Berlin/ Boston.

- ROELCKE, TH. (2013b), *Definitionen und Linearisierung in §§ 90–103 BGB*. In: G.G. Sander/ M. Wagnerová (Hrsg.), *Die Rechtssprache in der internationalen Diskussion*. Hamburg. 143–162.
- ROELCKE, TH. (2013c), *Terminologisierung in Gueintz' „Deutscher Sprachlehre Entwurf“ (1641)*. In: A. Greule/ J. Meier (Hrsg.), *Von der Arznei bis zum Ziegeldach. Historische Fach- und Handwerkersprachen*. 4. Deidesheimer Gespräche zur Sprach- und Kulturgeschichte. 12. bis 14. März 2010. Berlin. (im Druck).
- STRAWSON, P.F. (1966), *The Bounds of Sense. An Essay on Kant's Critique of Pure Reason*. London.
- TETENS, H. (2006), *Kants „Kritik der reinen Vernunft“. Ein systematischer Kommentar*. Stuttgart.